

dort begutachtet und berathen worden und die Berathung in dieser Kammer hätte dann einfacher zu Ende gebracht werden können. Wenn ich aber die jetzige Lage der Sache überblicke, so kann ich mich nur für die Majorität der Deputation aussprechen, denn ich halte nunmehr die Berathung eines so wichtigen Gesetzes durch beide Kammern geradezu für unmöglich. Ich glaube, wenn man durchaus auf der Berathung bestände, daß dann ein anderes höchst wichtiges Gesetz, die Landtagsordnung, dadurch müßte gefährdet werden. Ich theile ganz die Ansichten, die der Abgeordnete v. Thielau in Beziehung auf die Dauer unserer Landtage und die herrschende Geschäftspraxis ausgesprochen hat. Schon früher habe ich Gelegenheit gehabt, hierüber zu klagen, und ich werde jede Gelegenheit ergreifen, diese Klagen zu wiederholen. Ich betrachte lange Landtage als eine wahre Calamität für das Land, für die Mitglieder der Stände und selbst für das constitutionelle Princip. Ich wünsche sehr, daß wir nach Gründlichkeit und nach dem Besten streben, aber wir müssen uns vor Uebergründlichkeit und einem zu großen Optimismus hüten, wenn wir das constitutionelle System nicht gefährden wollen. Daß ein Landtag von einem Jahre, wie jetzt wieder in Aussicht steht, nicht dazu geeignet ist, das Interesse für constitutionelle Berathungen zu erhöhen, ist eine Ansicht, die gewiß Viele theilen.

Abg. Todt: Wenn ich nochmals um das Wort gebeten habe, so geschah es lediglich, um mich mit wenigen Worten über den v. Thielau'schen Antrag auszusprechen. Ich kann aber nicht anders, als mich gegen denselben erklären und zwar seinem ganzen Umfange nach. Ich halte ihn nämlich erstens gar nicht für formell zulässig; er widerspricht den §§. 107 und 115 der Landtagsordnung, auf deren einen schon aufmerksam gemacht worden ist. §. 107 nämlich disponirt, daß den Referenten der Vorstand der Deputation zu bestimmen hat. Nun hat zwar die außerordentliche Deputation für die Landtagsordnung vorgeschlagen, daß davon abgegangen werden solle; allein auch dieser Vorschlag widerspricht dem v. Thielau'schen Antrage. Nach diesem neuen Vorschlage, der auch schon während des gegenwärtigen Landtags bei mehreren Deputationen Anwendung gefunden hat, soll die Deputation in ihrer Gesamtheit, nicht der Vorstand allein, den Referenten bestellen. Mag man also nach der alten Bestimmung oder nach dem neuen Vorschlage gehen, so würde nicht immer die Kammer das Recht haben, den Referenten zu ernennen, was doch der v. Thielau'sche Antrag will. Nun ist zwar von dem Abgeordneten v. d. Planitz auf §. 115 der Landtagsordnung hingewiesen worden; allein als ich um das Wort bat, um, wie ich bereits gethan habe, gegen den v. Thielau'schen Antrag mich auszusprechen, hatte ich gerade auch den §. 115 mit im Sinne, der meinen Widerspruch begründen sollte. Der Abgeordnete v. d. Planitz hat eine Stelle daraus vorgelesen, die beweisen sollte, daß der v. Thielau'sche Antrag zulässig sei; allein ich bezweifle das. Es heißt darin: „Findet dagegen die Kammer den Bericht nicht genügend, so wird die Sache entweder an die frühere Deputation zur anderweiten Bearbeitung zurückverwiesen oder“

Allein in dem vorliegenden Falle ist gar nicht zu sagen, ob die Kammer den Bericht genügend finde; sie hat ihn noch gar nicht gefunden, er ist noch gar nicht da. So lange der Bericht (der Hauptbericht) noch nicht erstattet ist, so lange haben wir nicht das Recht, auf Verstärkung der Deputation anzutragen, da dies allemal einen gewissen Verdacht ausspricht, daß die Deputation dem Werke nicht gewachsen ist. Hat sie das documentirt, hat sie einen ungenügenden Bericht erstattet, dann liegt der Beweis vor. Der liegt aber jetzt noch nicht vor; daher kann ich auch nicht glauben, daß die Kammer schon jetzt, wo die Berichterstattung noch bevorsteht, auf Verstärkung der Deputation und Bestellung eines andern Referenten anzutragen das Befugniß hat. Allein ich bin dem Antrage auch noch aus einem zweiten Grunde entgegen; ich halte ihn nämlich nicht einmal für nützlich und zweckmäßig. Wird ein anderer Referent bestellt, so wird damit gerade denen, die die Berathung des Gesetzes noch für den gegenwärtigen Landtag wünschen, entgegengearbeitet. Denn wenn der neue Referent sich nur erst wieder so weit vorbereiten soll, wie der Referent, der zeither gewählt gewesen war, bereits gethan hat, so wird noch mehr Zeit vergehen, ja es muß ganz wieder von vorn angefangen werden. Das kann doch nicht im Sinne derer liegen, die für die Minorität sich ausgesprochen. Aus diesem Grunde und also auch abgesehen von der Theilung des Antrags und abgesehen von der Frage, daß nicht von der Kammer der Referent zu bestellen ist, kann ich es nicht zweckmäßig finden, daß eine Verstärkung der Deputation schon jetzt eintrete. Die Deputation hat sich bereits erklärt, für den Fall, daß ihr Gutachten keine Billigung finde, einen Bericht fertigen zu wollen. Die Ansichten in Betreff der Zurücklegung des Gesetzes haben sich pro und contra geltend gemacht, es wird darüber abgestimmt werden, und hat die Kammer sich für die Majorität entschieden, nun so ist eine Verstärkung der Deputation ohnehin gar nicht nöthig. Hat sie sich aber gegen die Majorität entschieden, so kommt nach dem Erbieten derselben ein Bericht und wir werden das Weitere sehen. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Kammer sich selbst einen Vorwurf macht, wenn sie mit der Majorität stimmt und auf das Materielle der Frage nicht eingehen zu wollen erklärt, indem sie bereits seit zwei Landtagen um Vorlegung eines solchen Gesetzes gebeten hat und nun dasselbe zurücklegen will. Denn sie erklärt ja deswegen immer noch ihr lebendiges Interesse für die Gesetzworlage — wenigstens haben das Alle, sowohl die mit der Majorität, als die mit der Minorität gehen, ausgesprochen — sie stellt aber die Bitte um einstweilige Zurücklegung nach der dermaligen Lage der Sache, und das, glaube ich, bringt keinen Vorwurf zuwege.

Abg. D. Haase: Ich wollte mich im ähnlichen Sinne gegen den v. Thielau'schen Antrag aussprechen, wie der Abgeordnete Todt. Ich glaube zwar, daß die Kammer das Recht hat, einen einer Deputation gegebenen Auftrag zurückzunehmen in der Art, daß sie, wenn sie einen Gegenstand an eine Deputation verwiesen hat, späterhin aber, wie es oft der Fall ist, für besser findet,